

# **STADT SANKT AUGUSTIN**

DER BÜRGERMEISTER

Dienststelle/Aktenzeichen: Fachbereich 2 / Finanzen

## **Sitzungsvorlage**

Datum: 18.11.2002

Drucksache Nr.: **02/0477**

öffentlich

**Beratungsfolge:** Rat

Sitzungstermin: 11.12.02

### **Betreff:**

Erlass einer Satzung über die Hebesätze für die Gemeindesteuern der Stadt Sankt Augustin für die Haushaltsjahre 2003 und 2004 (Hebesteuersatzung)

### **Beschlussvorschlag:**

Der Rat der Stadt Sankt Augustin beschließt die folgende Satzung über die Hebesätze für die Gemeindesteuern der Stadt Sankt Augustin für die Haushaltsjahre 2003 und 2004 (Hebesatzsatzung):

### **Satzung**

über die Hebesätze für die Gemeindesteuern der Stadt Sankt Augustin für die Haushaltsjahre 2003 und 2004 (Hebesatzsatzung)

Auf Grund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 25 Grundsteuergesetz vom 07.08.1973 und § 16 Gewerbesteuergesetz vom 19.05.1999 in der derzeit jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Sankt Augustin am 11.12.2002 folgende Hebesatzsatzung für die Haushaltsjahre 2003 und 2004 beschlossen:

## § 1

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für die Haushaltsjahre 2003 und 2004 wie folgt festgesetzt:

- |   |          |
|---|----------|
| 1. Grundsteuer  |          |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) | 270 v.H. |
| b) für die Grundstücke (B)                              | 420 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer  |          |
| nach dem Gewerbeertrag                                  | 460 v.H. |

## § 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2003 in Kraft.

### **Problembeschreibung/Begründung:**

Der Entwurf der Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2003 und 2004 wird in der Sitzung des Rates am 11.12.2002 eingebracht und zur weiteren Beratung an den Haupt- und Finanzausschuss verwiesen.

Nach dem vorliegenden Entwurf ist der Verwaltungshaushalt in den Jahren 2003 und 2004 ausgeglichen. Allerdings setzt der Ausgleich neben erheblichen Einsparungen voraus, dass die Grundsteuer B von 380 v.H. auf 420 v.H. und die Gewerbesteuer 450 v.H. auf 460 v.H. angehoben werden.

Trotz dieser Steuererhöhungen und der nicht unerheblicher Ausgabekürzungen ist es nicht möglich, die Verwaltungshaushalte aus eigener Kraft auszugleichen. Vielmehr sind in beiden Haushaltsjahren Rückführungen vom Vermögenshaushalt in Höhe von jeweils fast 4,5 Mio. € notwendig.

Nach der Finanzplanung kann das Haushaltsjahr 2005 nicht mehr ausgeglichen werden.

Im Entwurf des Gemeindefinanzierungsgesetzes ist die Anhebung der fiktiven Hebesätze, die für die Zahlung der Schlüsselzuweisungen maßgebend sind, vorgesehen. Mit der vorgesehenen drastischen Anhebung der fiktiven Hebesätze unterstellt das Land, dass der Stadt Sankt Augustin im Zeitraum von Juli 2001 bis Juni 2002 höhere Steuereinnahmen zugeflossen sind und zahlt dadurch weniger Schlüsselzuweisungen.

Die Städte und Gemeinden werden dadurch gezwungen, diese Einnahmeausfälle durch die Anhebung der Steuerhebesätze auszugleichen soweit keine anderen Deckungsmöglichkeiten vorhanden sind. Außerdem fordert die Bezirksregierung, dass die im Gemeindefinanzierungsgesetz festgelegten fiktiven Hebesätze auch tatsächlich von den Kommunen erhoben werden. Im Falle der Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzepts muss der Hebesatz 10 %-Punkte über dem fiktiven Hebesatz liegen.

Die fiktiven Hebesätze sollen wie folgt verändert werden:

	fiktiv alt	fiktiv neu	tatsächlich
Grundsteuer A	175	192	270
Grundsteuer B	330	381	380
Gewerbsteuer	380	403	450

Aus diesen Zahlen wird deutlich, dass bei der Grundsteuer B und der Gewerbsteuer bei der Berechnung der Schlüsselzuweisungen eine deutlich höhere fiktive Steuerkraft angesetzt wird, als bisher. Dies führt gegenüber der Finanzplanung zu entsprechenden Mindereinnahmen für 2003 und 2004. Hinzu kommt für 2003 eine Negativabrechnung aus dem Jahr 2001, die für die Stadt Sankt Augustin Mindereinnahmen von allein 1,5 Mio. € bedeutet.

Des Weiteren sind in beiden Haushaltsjahren erhebliche Mindereinnahmen beim Gemeindeanteil an der Einkommensteuer zu verzeichnen, so dass auch zum Ausgleich hierfür Steuererhöhungen notwendig sind.

Die Mindereinnahmen werden sich sowohl für den Gemeindeanteil an der Einkommensteuer wie auch bei den Schlüsselzuweisungen durch die November-Steuerschätzung noch erhöhen. Genauere Zahlen können jedoch erst nach der Regionalisierung der Steuerschätzung vorgelegt werden.

Das Recht, für die Grundsteuer und die Gewerbsteuer Hebesätze festzusetzen, ergibt sich aus § 25 Grundsteuergesetz und § 16 Gewerbesteuerengesetz. Da es sich bei der Festsetzung der Realsteuern um einen Akt der Rechtsetzung handelt, bedarf es hierzu einer Satzung. Wegen der enger Verbindung der Steuerfestsetzung mit der Notwendigkeit, die für die Finanzierung der Ausgaben erforderlichen Deckungsmittel bereit zu stellen, sieht § 77 Abs. 2 Nr. 3 GO NW vor, dass die Hebesätze durch Aufnahme in die Haushaltssatzung festzusetzen sind.

Von diesem Regelfall ist keine Abweichung erforderlich, wenn die gem. § 79 Abs. 5 GO NW vorgesehene Frist, die beschlossene Haushaltssatzung spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres der Aufsichtsbehörde vorzulegen, eingehalten wird und damit die Haushaltssatzung mit Beginn des Haushaltsjahres in Kraft tritt (§ 77 Abs. 3 GO NW). Damit ist gewährleistet, dass die Steuerbescheide rechtzeitig vor dem ersten Steuertermin (15. Februar) versandt werden können.

Da die Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2003 und 2004 erst in der heutigen Sitzung eingebracht wird, kann sie nicht zum 01.01.2003 in Kraft treten.

Die Gemeinde darf gem. § 81 Abs. 2 Nr. 3 GO NW Abgaben nach den Sätzen des Vorjahres erheben. Es wird jedoch dann problematisch, wenn, wie im vorliegenden Entwurf für 2003 und 2004 Steuererhöhungen vorgesehen sind. Dann wären zunächst Steuerbescheide zu den alten Sätzen zu versenden. Diese müssten nach Erlass der Haushaltssatzung berichtigt werden, was zusätzliche Portokosten von rd. 12.000 € verursachen würde. Hinzu käme der Personalaufwand für 7 Mitarbeiterinnen der Steuerverwaltung und bis zu 5 Ausbildungskräften für 1 Woche für das Einkuvertieren von rd. 22.000 Bescheiden.

Wird jedoch auf die Erhebung der Steuern zum ersten Fälligkeitstermin nach den alten Sätzen verzichtet und sollen sofort endgültige Bescheide versandt werden, erfolgt die Zahlung der Steuern verspätet. Bei einem Festgeldzins von 3,5 % bedeutet eine Verschiebung der Fälligkeit für jeden Monat einen Verlust von ca. 11.000 €.

Um diese Nachteile zu vermeiden, kann die Festsetzung der Hebesätze in einer gesonderten Hebesatzsatzung erfolgen. Hierzu hat auch der Innenminister in seinem Erlass vom 30.09.1991 ausgeführt, dass es der Gemeinde überlassen bleibt, ob sie die satzungsrechtlichen Voraussetzungen für die Anwendung der Steuerhebesätze mit der Haushaltssatzung oder einer gesonderten Hebesatzsatzung schafft. Will die Gemeinde bereits zu Beginn des Haushaltsjahres über eine Rechtsgrundlage für die Erhebung höherer Realsteuern verfügen, so bleibt ihr der Erlass einer gesonderten Hebesatzsatzung unbenommen.

Beim Erlass einer besonderen Abgabensatzung für die Haushaltsjahre 2003 und 2004 hat die Angabe der Hebesätze in der Haushaltssatzung nur noch deklaratorische Bedeutung. Die ist in der Haushaltssatzung zum Ausdruck zu bringen.

In Vertretung

Hans-Ulrich Lehmacher  
Stadtkämmerer

Die Maßnahme

- hat finanzielle Auswirkungen  
 hat keine finanziellen Auswirkungen

Die Gesamtkosten belaufen sich auf Euro.

Sie stehen im  Verw. Haushalt  Vermög. Haushalt unter der Haushaltsstelle zur Verfügung.

Der Haushaltsansatz reicht nicht aus. Die Bewilligung über- oder außerplanmäßiger Ausgaben ist erforderlich.

Für die Finanzierung wurden bereits veranschlagt Euro, insgesamt sind Euro bereitzustellen. Davon im laufenden Haushaltsjahr Euro.